

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Vollzug der Thüringer Verordnung
über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-
CoV-2-KiJuSSp-VO)

Allgemeinverfügung

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19. August 2020 (GVBl. S. 430) zuletzt geändert durch Artikel 4 der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 7. November 2020 (GVBl. S. 551) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 und § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und gemäß § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) im Benehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) für den

Freistaat Thüringen

folgende Allgemeinverfügung:

1. Wird in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen der 7-Tages Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner* überschritten, wechseln alle sonstigen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. Satz 1 Nummer 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und Angebote und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in diesem betroffenen Landkreis bzw. dieser betroffenen kreisfreien Stadt in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 und § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Diese Regelung gilt ab dem vierten Tag, an dem der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner* überschritten wird. Ab diesem Tag müssen in den sonstigen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO beständige, feste und voneinander getrennte Gruppen gebildet und durch stets dasselbe pädagogische Personal betreut werden. In Angeboten und Einrichtungen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 ThürSARS-CoV-2- KiJuSSp-VO findet die Betreuung in beständigen, festen Gruppen oder festen Gruppenverbänden jeweils stets mit demselben Personal statt.
2. Die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß §§ 25 Abs. 1 Satz 1 und § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gilt solange, bis der 7-Tages Inzidenzwert im betroffenen Landkreis bzw. in der betroffenen kreisfreien Stadt an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterhalb von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner* liegt. Ab dem achten Tag, an dem der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner* unterschritten wird, erfolgt der Wechsel zurück in den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz. Danach wechseln die sonstigen Einrichtungen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp- VO) gemäß § 24 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und die Einrichtungen und Angebote Einrichtungen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) gemäß § 45 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zurück in den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz.

* Maßgeblich ist der von dem Landesamt für Verbraucherschutz ermittelte Inzidenzwert (vgl. § 13 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS -GrundVO).

3. Die Allgemeinverfügung des TMBJS in der Fassung vom 4. Dezember 2020 **wird vom 16. Januar 2021 bis einschließlich 14. Februar 2021 verlängert**, soweit sie nicht früher aufgehoben wird. Die Regelungen greifen für alle sonstigen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 ThürSARS-CoV-2- KiJuSSp-VO und Angebote gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 ThürSARS-CoV-2- KiJuSSp-VO in den betroffenen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, ohne dass es jeweils einer gesonderten Anordnung oder Aufhebung für den konkreten Landkreis bzw. die konkrete kreisfreie Stadt oder für die konkreten Einrichtungen oder konkreten Angebote bedarf.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

* Maßgeblich ist der von dem Landesamt für Verbraucherschutz ermittelte Inzidenzwert (vgl. § 13 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO).

Begründung

Gemäß § 5a Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) in der Fassung vom 2. März 2016, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz zuständig.

Die Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage der §§ 25 und 26 sowie § 46 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Danach kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf der Grundlage der epidemiologischen Einschätzung räumlich begrenzte und zeitlich befristete Ge- und Verbote aussprechen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und gleichzeitig das den Betrieb und das Betreuungsangebot in stationären Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, Tagesgruppen und Internaten, die nicht der Schulaufsicht unterliegen, in der Jugendarbeit, in den ambulanten Hilfen zur Erziehung und in den Kinderschutz- diensten weitestgehend aufrecht zu erhalten. Hierzu zählt insbesondere der Übergang in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz.

Mit der Herstellung des nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erforderlichen Benehmens mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als oberste Gesundheitsbehörde am 15. Januar 2021 ist das erforderliche Verfahren gewahrt.

Am 28. Oktober 2020 fassten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und die Bundeskanzlerin den Beschluss, die exponentielle Infektionsdynamik und die steigende Anzahl der Neuinfektionen im gesamten Bundesgebiet durch zusätzliche und befristete Einschränkungen des öffentlichen Lebens zu unterbrechen, um vulnerable Bevölkerungsgruppen zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Diese Zielstellung soll insbesondere mit Maßnahmen der Kontaktminimierung und Kontaktnachverfolgung erreicht werden.

Am 25. November 2020 stellten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und die Bundeskanzlerin fest, dass das exponentielle Wachstum zwar abgebremst wurde, schätzten die Infektionszahlen aber unverändert als zu hoch ein. Vor diesem Hintergrund wurden Maßnahmen nicht aufgehoben, sondern verlängert und angepasst. Hierbei gilt ein Wert von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern, der auch eine Kontaktverfolgung gewährleistet, weiterhin wie in § 28a IfSG vorgesehen als Orientierungsmarke für Lockerungen.

Am 5. Januar 2021 stellten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und die Bundeskanzlerin fest, dass trotz der ergriffenen Maßnahmen die Belastung im Gesundheitswesen hoch ist und auch weiterhin gestiegen ist und dass das Infektionsgeschehen sich deutschlandweit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau befindet.

Im Ergebnis dieser Feststellungen hat das Kabinett am 5. Januar 2021 und mit Blick auf die Inzidenzwerte in den Thüringer Kommunen festgestellt, dass für Lockerungen der bestehenden Maßnahmen derzeit kein Spielraum besteht. Die Minimierung der Kontakte muss auch in den kommenden Wochen die höchste Priorität haben.

Dieser Beschluss war in Thüringen umzusetzen.

* Maßgeblich ist der von dem Landesamt für Verbraucherschutz ermittelte Inzidenzwert (vgl. § 13 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO).

In Thüringen liegt zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung der landesweite 7-Tages-Inzidenzwert (Stand 14. Januar 2021: Thüringen Gesamt: 310,4) weit über dem maßgeblichen Wert von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern. Selbst der niedrigste Wert in Erfurt (Stand 14. Januar 2021: 174,3) liegt darüber. Lediglich drei Kommunen liegen mit ihren 7-Tage-Inzidenzwerten geringfügig unter 200/100.000 Einwohner. Zehn Thüringer Kommunen gehören mit ihren 7-Tage-Inzidenzwerten zu den 25 höchsten Werten bundesweit. Die hohen Fallzahlen werden weiterhin durch ein diffuses Infektionsgeschehen verursacht: Für einen großen Anteil der Infektionsfälle können weder das Infektionsumfeld noch die Infektionskette ermittelt werden.

Die hohen Infektionszahlen führen unvermeidlich dazu, dass bei Kindern und Jugendlichen Infektionsfälle auftreten. In dieser Situation kommt neben der Kontaktminimierung vor allem der Kontaktnachverfolgung eine herausgehobene Bedeutung zu, um schnell auf das weitere Infektionsgeschehen reagieren zu können. Darauf müssen Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vorbereitet sein.

Dazu gehören gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO **stationäre Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, Tagesgruppen und Internate**, die nicht der Schulaufsicht gem. § 2 Abs. 6 ThürSchAG unterliegen. Kinder und Jugendliche kommen in den benannten Einrichtungen nach dem Schulbesuch an verschiedenen Schulen bzw. nach dem Besuch in einer Kindertageseinrichtung zusammen, um durch entsprechende Maßnahmen und Angebote betreut und unterstützt zu werden. Im Falle von stationären Einrichtungen leben und wohnen die Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen. Für den Zeitraum der Hilfestellung handelt es sich dabei um ihren aktuellen Lebensmittelpunkt und haben in den Einrichtungen vielfältige Kontakte und Lebensbezüge untereinander.

Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der ambulanten Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) sind wichtige Begegnungs-, Betreuungs- und Beratungsangebote für junge Menschen und ihre Familien. Es sind Orte, wo Kinder, Jugendliche und ihre Familien in Kontakt und Austausch treten sowie Hilfe und Unterstützung erfahren können.

Offene Betreuungskonzepte in Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erschweren die Kontaktnachverfolgung. Sie führen außerdem dazu, dass bei jedem einzelnen Infektionsfall zahlreiche Menschen als Kontaktpersonen in Quarantäne geschickt werden und einem Betretungsverbot unterfallen – im Extremfall bringt dann ein einziger Infektionsfall den gesamten Betrieb der Einrichtungen und Angebote zum Erliegen. Dem gegenüber tragen feste Gruppen dazu bei, dass bei einem Infektionsfall der Betrieb weitgehend aufrechterhalten werden kann, weil nur wenige Personen ausfallen.

Zwar wirken stationäre Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe, Tagesgruppen und Internate nach aktueller Forschungslage und den praktischen Erfahrungen der letzten Monate generell nicht als Treiber des Infektionsgeschehens. Dies gilt ebenso für die Angebote der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, die ambulanten Hilfen zur Erziehung und die Kinderschutzdienste. Gleichwohl können Maßnahmen wie die Bildung fester Gruppen, die Betreuung durch festes Personal und die entsprechende Kontaktminimierung und Kontaktnachverfolgung geeignete Maßnahmen sein, um die Infektionsverbreitung in der Gesamtbevölkerung einzudämmen. Damit die benannten Einrichtungen und Angebote gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO auch unter den Bedingungen des

* Maßgeblich ist der von dem Landesamt für Verbraucherschutz ermittelte Inzidenzwert (vgl. § 13 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO).

aktuellen Infektionsgeschehens weiterhin ihre Angebote durchführen und umsetzen können, müssen sie bei der Eindämmung des Infektionsgeschehens derzeit verstärkter Rechnung tragen.

In Anbetracht dieser Sachlage und Umstände ist eine flächendeckende Verfügung des eingeschränkten Regelbetriebes mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß §§ 25 und 26 sowie § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO für alle sonstigen Einrichtungen, die Jugendarbeit, die ambulanten Hilfen zur Erziehung und die Kinderschutzdienste des Landes unumgänglich.

Aufgrund der epidemiologischen Einschätzung auf Grundlage der Linelist des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz vom 14. Dezember 2021 (7-Tage-Inzidenzwert für Thüringen 310,4/100.000 Einwohner) sowie der Einschätzung des zuständigen TMSGFF ist die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz (Stufe GELB) ein **geeignetes Mittel**, um die Gefahr der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus in den sonstigen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und den Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und deren Umfeld zu minimieren. Die befristete Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz ist bei dem vorliegenden Infektionsgeschehen im Freistaat Thüringen **erforderlich** zur Eindämmung des Infektionsrisikos für die Bevölkerung. Sie ist gegenüber einer vollständigen Schließung von Einrichtungen und Angeboten oder einer Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG für sonstige Einrichtungen (Stufe ROT) **das mildere Mittel**, um einerseits dem Wohl der Kinder und der Beschäftigten in den Einrichtungen als auch der Gesundheit der Menschen im Umfeld der Einrichtung Rechnung zu tragen und die Aufrechterhaltung der Angebote und Einrichtungen weitestgehend zu ermöglichen. Andere, gleich geeignete mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist die Begrenzung der Anordnung auf einzelne Einrichtungen bei insgesamt sehr hohen 7- Tage-Inzidenzwerten in ganz Thüringen und dem diffusen Infektionsgeschehen im Freistaat Thüringen kein gleichermaßen geeignetes Mittel zur Erreichung des Zwecks der Anordnung.

Zu Ziffer 1:

Nach Ziffer 1 gelten sämtliche Bestimmungen der §§ 25 ff sowie § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Informationen zum vom Landesamt für Verbraucherschutz ermittelten Inzidenzwert finden sich in der Tabelle unter folgendem Link: <https://corona.thueringen.de/>.

Sofern alle sonstigen Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (stationäre Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, Tagesgruppen, Internate, die nicht der Schulaufsicht unterliegen) einer Gebietskörperschaft in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Stufe GELB) wechseln, bedarf es dafür keiner Meldung als besonderes Vorkommnis.

Zu Ziffer 2:

Nach dem Wechsel in den Regelbetrieb mit primären Infektionsschutz kommen die Regelungen des §§ 24 und 45 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zur Anwendung.

Für Angebote der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendbildungseinrichtungen wird auf die Fachlichen Empfehlungen im Bereich §§ 11-13 SGB VIII unter folgendem Link verwiesen:

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/jugend/landesjugendamt/jugendarbeit/2020-08-28_FE_Jugendarbeit_Corona.pdf.

Zur Orientierung bezüglich des Inzidenzwertes stehen Informationen wie unter Ziffer 1 beschrieben zur Verfügung. Seitens des TMBJS erfolgt am siebten Tag, an dem der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner unterschritten wird, ein entsprechender Hinweis an die jeweilige Gebietskörperschaft. Diese geben den Hinweis im Rahmen der jeweiligen internen

* Maßgeblich ist der von dem Landesamt für Verbraucherschutz ermittelte Inzidenzwert (vgl. § 13 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO).

Organisationsstruktur weiter, so dass die Einrichtungsträger rechtzeitig darüber informiert sind, dass die stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe, die Tagesgruppen, die stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche und die Internate, die nicht der Schulaufsicht unterliegen (sonstige Einrichtungen gem.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) sowie Angebote der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, der ambulanten Hilfen zur Erziehung und der Kinderschutzdienste (gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) ab dem achten Tag der Unterschreitung des Inzidenzwertes wieder in den Regelbetrieb mit Infektionsschutz wechseln. Eine Beratung der Träger erfolgt hierzu im Rahmen der wahrzunehmenden Gesamtverantwortung des jeweiligen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, bei den stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder im Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe (Sozialamt).

Zu beachten ist, dass die sonstigen Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Satz Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO, für die durch das zuständige Gesundheitsamt aus Gründen des Infektionsschutzes Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG angeordnet worden sind und die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO, die aus Gründen des Infektionsschutzes durch das Gesundheitsamt teilweise oder ganz geschlossen oder aufgrund von Infektionsgeschehen in der Einrichtung oder im Umfeld im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz sind, nicht aufgrund der Regelungen dieser Allgemeinverfügung in den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz automatisch wechseln. Diese Einrichtungen verbleiben entsprechend der jeweiligen Anordnungen in den Stufen ROT oder GELB. Zu sonstigen Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Satz Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO liegen dem TMBJS entsprechende Corona-BV-Meldungen mit dem Hinweis auf die Dauer der Verfügung vor.

Ein Verbleiben von Angeboten und Einrichtungen in der Stufe GELB aus rein präventiven Gründen ist nicht vorgesehen. Sobald die unter Ziffer 2 beschriebenen Rahmenbedingungen erfüllt sind, wechseln alle Einrichtungen und Angebote einer Gebietskörperschaft automatisch in den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz und ggfs. weiteren Maßnahmen (Stufe GRÜN) – mit Ausnahme der oben beschriebenen Einrichtungen.

Sofern alle sonstigen Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (stationäre Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, Tagesgruppen, Internate, die nicht der Schulaufsicht unterliegen) einer Gebietskörperschaft in den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz (Stufe GRÜN) wechseln, bedarf es dafür keiner Meldung als besonderes Vorkommnis.

Zu Ziffer 3:

Die befristete Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz bis 14. Februar 2021 ist bei ansteigendem und dynamischen Infektionsgeschehen in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaats Thüringen ein notwendiges und geeignetes Mittel zur Eindämmung des Infektionsrisikos für die Bevölkerung, vor allem wenn nach den Weihnachtsferien wieder alle Kinder und Jugendlichen sowie Pädagoginnen und Pädagogen aus den Familien und von Familienfeiern, in die Einrichtungen zurückkehren bzw. die Angebote nutzen und in Anspruch nehmen.

Mit der Befristung bis 14. Februar 2021 wird zudem die Verhältnismäßigkeit gewahrt. Der Gültigkeitszeitraum ist angemessen, um zusammen mit den weitergehenden Kontaktbeschränkungen beim Betrieb der Einrichtungen und Angebote von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in Thüringer allen Landkreisen und kreisfreien Städten zu senken.

* Maßgeblich ist der von dem Landesamt für Verbraucherschutz ermittelte Inzidenzwert (vgl. § 13 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO).

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport behält sich zudem die Möglichkeit vor, zu prüfen, ob unter entsprechenden Umständen bereits vor dem 14. Februar 2021 Lockerungen für den landesweiten Betrieb von sonstigen Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO möglich sind.

Zu Ziffer 4:

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus dem Gesetz gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen gegen diese Verfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung, vgl. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Allgemeinverfügung muss auch dann befolgt werden, solange über eine eingereichte Klage nicht entschieden ist.

Beim Verwaltungsgericht Weimar kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage beantragt werden.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 2 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht und ist damit bekannt gegeben, § 41 Abs. 3 S. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar einzulegen. Die Erhebung der Klage ist in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO möglich.

Beim jeweils zuständigen Verwaltungsgericht kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage beantragt werden.

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei dem Thüringer Ministerium für Bildung Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erfurt, den 15. Januar 2021



Dr. Julia Heesen

Staatssekretärin des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

* Maßgeblich ist der von dem Landesamt für Verbraucherschutz ermittelte Inzidenzwert (vgl. § 13 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO).